



NR. 189 | 13.02.2014

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Evaluationsordnung

vom 05.02.2014

Gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Evaluationen und ihre Maßnahmen haben an der Folkwang Universität der Künste die Funktion, Potenziale zu identifizieren, diese transparent zu machen und die jeweiligen Arbeitsbereiche in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Die Evaluationen werden nach den von der Deutschen Gesellschaft für Evaluationen aufgestellten Standards Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit durchgeführt und sind partizipativ gestaltet. Der Leitgedanke partizipativer Evaluierungen besteht darin, eine größtmögliche Mitgestaltung aller am Evaluationsprozess Beteiligten herzustellen und deren Perspektiven, Bedeutungszuweisungen sowie Paradigmen konsequent in den Mittelpunkt zu stellen. Die Hochschule versteht die Verwirklichung von Chancengleichheit von Frauen und Männern als ein Qualitätsmerkmal und wichtiges Kriterium für die Entwicklung der Hochschule und handelt darüber hinaus nach dem Prinzip von „Diversity“ (Diversität, Heterogenität, Vielfalt). Studierende, Lehrende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Dienstleister werden in allen Phasen der Evaluation beteiligt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Evaluation von Studium, Lehre und Dienstleistungen an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt für alle Fachbereiche, Studiengänge, Institute und Einrichtungen einschließlich der Hochschulbibliothek sowie die Hochschulverwaltung.

§ 2

Gegenstand

Gegenstand der Ordnung sind

- (a) Evaluationen von Lehrveranstaltungen und Weiterbildungsangeboten (allein oder in Kooperation mit Dritten),
- (b) Evaluationen von Instituten, Einrichtungen, Fachbereichen und Studiengängen und
- (c) Evaluationen der Hochschulverwaltung, der Alumniarbeit und von externen Dienstleistern.

§ 3

Ziel und Art der Durchführung

(1) Die Folkwang Universität der Künste entwickelt und sichert gemäß § 7 Abs. 2 KunstHG kontinuierlich die Qualität von Studium, Lehre und Dienstleistungen durch Evaluationen. Maß-

gebend hierfür sind ihr spezifisches Profil sowie ihre besonderen Aufgaben als Kunst- und Musikhochschule.

(2) Die Folkwang Universität der Künste gestaltet Evaluationen dialogisch und ergebnisoffen. Es werden nur Ergebnisse formuliert, die auf der Basis von systematisch kontrolliert erhobenen Daten ermittelt und ausgewertet wurden, die dem jeweiligen Evaluationsgegenstand angemessen und bei deren Bewertung die Rahmenbedingungen adäquat und transparent gestaltet worden sind.

(3) Gemäß § 7 Abs. 2 KunstHG werden alle Ergebnisse unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des Landes hochschulöffentlich veröffentlicht.

(4) Gemäß § 7 Abs. 4 KunstHG haben alle Mitglieder der Folkwang Universität der Künste die Pflicht, an Evaluationen aktiv mitzuwirken.

(5) Die Mitwirkungsrechte des Personalrats, der Gleichstellungs- und Schwerbehindertenbeauftragten sind bei jeder Evaluation zu berücksichtigen.

§ 4

Zuständigkeiten

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 S. 6 KunstHG sorgt das Rektorat für die regelmäßige Durchführung sämtlicher Evaluationen und ihrer Maßnahmen. Es beschließt die Durchführung von Evaluationen und schafft die hierfür notwendigen organisatorischen sowie finanziellen Rahmenbedingungen.

(2) Für die Umsetzung der Evaluationen setzt das Rektorat eine/n Evaluationsbeauftragte/n ein. Die Aufgabe kann im Haupt- und Nebenamt sowie durch Dritte erbracht werden.

(3) Die/der Evaluationsbeauftragte/n koordiniert und begleitet die Evaluationen, unterstützt die jeweils operativ Verantwortlichen bei der Durchführung und ist Ansprechpartner/in für alle Belange der Evaluation.

(4) Für die Konzeption und Durchführung der Evaluationen wird eine Evaluationskommission gebildet. Ihr gehören neben der/dem Evaluationsbeauftragten Vertreter/innen der jeweils relevanten Statusgruppen sowie externe Gutachter/innen als weitere Mitglieder an.

(5) Die Auswertung der Evaluationen sowie die Erstellung der Zusammenfassung der anonymisierten Ergebnisberichte erfolgt durch die/den Evaluationsbeauftragte/n, die/der zu einem vertraulichen Umgang mit allen Unterlagen und personenbezogenen Daten verpflichtet ist. Die Auswertung erfolgt zentral und ohne Beteiligung und Einsichtnahme der jeweilig an der Evaluation beteiligten Personen.

§ 5

Evaluation von Lehrveranstaltungen und Weiterbildungsangeboten

(1) Evaluationen von Lehrveranstaltungen und Weiterbildungsangeboten werden in der Regel alle zwei Jahre durchgeführt.

(2) Jede Evaluation wird gemäß § 3 durchgeführt. Sie ist nicht standardisiert, sondern wird von der Evaluationskommission jeweils adäquat und spezifisch gestaltet. Der Zeitplan wird jeweils neu festgelegt.



Die Hochschule führt folgende Evaluationen durch:

- (a) Studentische Veranstaltungsbewertung,
 - (b) Systembefragungen der Studierenden und
 - (c) Systembefragungen der Lehrenden.
- (3) Das Verfahren zur Durchführung der Befragung ist so zu gestalten, dass die Anonymität der teilnehmenden Studierenden und Lehrenden gewährleistet ist. Aussagen in den Ergebnisberichten sind so aufzubereiten, dass ein Rückschluss auf die jeweiligen Studierenden und Lehrenden nicht möglich ist.
- (4) Die Auswertung der Evaluationen wird den betreffenden Personen anonymisiert zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung aller personenbezogenen Informationen an andere Personen innerhalb der Hochschule oder an dritte Stellen erfolgt nicht, es sei denn, die jeweilige Person stimmt vor einer entsprechenden Weiterleitung ausdrücklich zu oder nimmt die Weiterleitung selbst vor.
- (5) Die von der/dem Evaluationsbeauftragten erstellte Zusammenfassung der anonymisierten Ergebnisberichte ist an die Hochschulleitung weiterzugeben [vgl. § 4 (5)].

§ 6

Evaluation von Instituten, Einrichtungen, Fachbereichen und Studiengängen

- (1) Evaluationen von Instituten, Einrichtungen einschließlich der Hochschulbibliothek, Fachbereichen, Studiengängen samt Prüfungen werden auf Vorschlag des Rektorats veranlasst.
- (2) Jede Evaluation wird gemäß § 3 durchgeführt. Sie ist nicht standardisiert, sondern wird jeweils adäquat und spezifisch gestaltet.
- (3) Der Zeitplan wird jeweils neu festgelegt.

§ 7

Evaluation der Hochschulverwaltung, der Alumniarbeit und von externen Dienstleistern

- (1) Evaluationen der Hochschulverwaltung, der Alumniarbeit und von externen Dienstleistern werden auf Vorschlag der Kanzlerin/des Kanzlers veranlasst
- (2) Jede Evaluation wird gemäß § 3 durchgeführt. Sie ist nicht standardisiert, sondern wird jeweils adäquat und spezifisch gestaltet.
- (3) Der Zeitplan wird jeweils neu festgelegt.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 05.02.2014.

Essen, 07.02.2014
Prof. Kurt Mehnert
Rektor